

AKTUELLE INFORMATION

Erste Hilfe in der Kindertagespflege unter eingeschränkten Aus- und Fortbildungsbedingungen

Die Anfragen von Kommunen, Kindertagespflegepersonen und Verbänden zur aktuellen Situation der Ersten Hilfe in der Kindertagespflege nehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie bedingten eingeschränkten Kursangebotes zu.

Zur Beantwortung daraus resultierender Beratungsanfragen wurde eine Handlungsanleitung erarbeitet, die sich aus der Fachmeinung des DGUV Fachbereichs Erste Hilfe ableitet und an dieser Stelle kompakt zusammengefasst wird.

„Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist (...) ein Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren und danach alle zwei Jahre zu wiederholen.“

Quelle: [Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen](#), MKFFI, Stand 15. Oktober 2020

„Nach der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden "in der Regel" in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Sollte die Fortbildungsfrist auf Grund der aktuellen Situation überschritten werden, lässt die Forderung einen gewissen Handlungsspielraum offen. Derzeit können auch Ersthelfende mit "abgelaufener" Fortbildungsfrist als betriebliche Ersthelfende eingesetzt werden. Die Feststellung des erlaubten Überschreitungszeitraums stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die im Unternehmen (Führungskraft/Betriebsarzt) getroffen werden muss. Anhaltspunkte für die Entscheidung sind die Erfahrung des Ersthelfenden und sein Einsatzgebiet. Auch bei langjährigen und erfahrenen Ersthelfenden sollte die Fortbildungsfrist von 2,5 Jahren möglichst nicht überschritten werden. Danach sollte in jedem Fall eine Teilnahme an einer Ersten-Hilfe-Ausbildung erfolgen.“

Quelle: [Handlungshilfe für Unternehmen - Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona \(SARS-CoV-2\)-Pandemie](#), FBEH-100, Stand 07.08.2020

Handlungsanleitung zu Erste-Hilfe-Kursen unter pandemiebedingten Aus- und Fortbildungsbedingungen

Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein **Erste-Hilfe-Kurs** zu absolvieren und danach **alle zwei Jahre zu wiederholen**. Bei Kindertagespflegepersonen, die bereits einen Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ absolviert haben, sollte die **Fortbildungsfrist von 2,5 Jahren** möglichst nicht überschritten werden. Je länger die Fristüberschreitung andauert, desto notwendiger wird die Kursteilnahme.

Wenn aufgrund begrenzter Kapazitäten bei den Ausbildungsorganisationen keine **zeitnahe** Teilnahme stattfinden kann, ist eine **Suche in einem Umkreis von 40 bis 50 km** zumutbar. Ermächtigte Ausbildungsstellen können unter folgendem Link abgerufen werden:

www.bg-gseh.de

Die Kindertagespflegeperson sollte ihre regelmäßige Suche nach einem entsprechenden Fortbildungsangebot **dokumentieren**. Die **wiederkehrende Suche** nach entsprechenden Kursangeboten bleibt auch in dieser Situation unabdingbar.

Für die Kindertagespflegepersonen, die eine Wiederholungsschulung benötigen, eignet sich bis zur Kursteilnahme ein **Selbststudium** z. B. anhand des Handbuches [„Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“](#) (DGUV I 204-008).

Erste-Hilfe-Kurse nach DGUV Vorschrift 1 müssen nach wie vor als **Präsenzveranstaltung** absolviert werden. Ziel jedes Erste-Hilfe-Kurses ist die ganzheitliche Handlungskompetenz der Ersthelfenden in Notfallsituationen. Die reine Wissensvermittlung steht daher im Hintergrund. Augenmerk wird stattdessen auf das praktische Üben gelegt. Daher sind **online-Kurse für die Erste Hilfe ausgeschlossen**.

[Versicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege](#) nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII besteht, wenn die Betreuung im Rahmen der sogenannten öffentlichen, vom Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – KJHG) erfolgt. Die Pandemie bedingten Umstände schränken den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die Kinder nicht ein.

Personen, die die Eröffnung einer Kindertagespflegestelle anstreben und bisher noch keinen Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ absolviert haben, müssen diesen Kurs **vor der Aufnahme des Betriebes** absolvieren. Den Jugendämtern wird empfohlen, regionale Erste-Hilfe-Angebote so zu organisieren, dass vor allen Dingen die Erstqualifizierungen möglich sind.

Die Ausbildungsstelle wird die notwendigen [Maßnahmen zur Hygiene](#) (Corona (SARS-CoV-2) - Pandemie) umzusetzen haben.

Ansprechpersonen für weitergehende Fragen zur Ersten Hilfe in der Kindertagespflege

Uwe Hellhammer; Tel. 0211/2808-1274

Ursula Schmidt, Tel. 0211/9024-1323

Christiane Schulze, Tel. 0211/2808-1235